Stadtwerke Oranienburg | Klagenfurter Straße 41 | 16515 Oranienburg

Ansprechpartner [redacted]
Abteilung Regulierungsmanagement

Telefon 03301 5220[redacted]
Telefax 03301 608-4871
[redacted]

Datum 14. Februar 2025

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Postfach 8001
53113 Bonn

Per E-Mail: gbk@bnetza.de

Az.: GBK-24-02-1#5; Stadtwerke Oranienburg GmbH

Stellungnahme zum Erhebungsbogen zur Datenerhebung Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung im Strombereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Einleitung des Verfahrens zur „Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich [GBK-24-02-1#5]." Im Zuge dessen hatten Sie am 03.02.2025 zwei Dokumente veröffentlicht und bis zum 14.02.2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit möchten wir im Folgenden fristgerecht Gebrauch machen. Wir weisen indes darauf hin, dass unsere Prüfung des umfangreichen veröffentlichten Erhebungsbogens angesichts des extrem knapp bemessenen Zeitrahmens keinesfalls abschließend sein kann. Wir müssen uns daher gegebenenfalls weiteren Vortrag im Verwaltungsverfahren vorbehalten.

1. Generelle Erwägungen

Die Frist zur Stellungnahme hat Ihre Behörde auf den 14.02.2025 festgesetzt und den betroffenen Netzbetreibern somit weniger als 10 Werktage zur Auswertung gelassen. Angesichts dessen weisen wir darauf hin, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist zur Würdigung des umfangreichen Erhebungsbogens **viel zu knapp** bemessen und mit den **rechtsstaatlichen Anforderungen an die Einräumung des Anhörungsrechts** nach § 67 Abs. 1 EnWG aus unserer Sicht **nicht zu vereinbaren** ist.

Die Frist muss so bemessen sein, dass eine hinreichende inhaltliche Nachvollziehbarkeit, eine Bewertung und Kommunikation hierzu im Unternehmen und die Einholung externer Expertise möglich sind.

Nach erster Auswertung des Erhebungsbogens ist zunächst darauf hinzuweisen, dass viele der erhobenen Daten den Netzbetreibern nicht zur Verfügung stehen dürften, bzw. erst mit einem

erheblichen Aufwand generiert werden können. Ungeachtet der Unternehmensgröße liegen viele der abgefragten Daten schlichtweg nicht vor und lassen sich nicht für die Vergangenheit der Jahre 2022, 2023 und 2024 ermitteln. Zwar ist gestattet, Daten zu berechnen oder zu schätzen, jedoch ist zu konstatieren, dass auch eine Schätzung nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage möglich ist. Zudem möchten wir die gesetzliche Anforderung an den Stand der Wissenschaft gemäß § 21a Abs. 2 EnWG hervorheben. Es erscheint zweifelhaft, ob eine Ableitung von Indikatoren und ggf. anreizbelegten Kennzahlen auf Grundlage von Schätzungen dieser Grundvoraussetzung genügen kann.

Auch der geplante Erhebungszeitraum vom 17. März bis 30. April 2025 ist deutlich zu knapp. Wir gehen davon aus, dass die Anzahl und Qualität der erhobenen Daten darunter stark leiden werden. Dies ist umso kritischer, als dass die Große Beschlusskammer auf Grundlage dieser Daten die Indikatoren und Kennzahlen für die künftige Ausgestaltung der Netzleistungsfähigkeit („Energiewendekompetenz“) in einem erweiterten Qualitätselement ermitteln will.

2. Datendefinitionen

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Ihre Behörde für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass diese erhebliche Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insb. die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen, zu konkretisieren.

Darüber hinaus erachten wir es als zielführend, die Definitionen dahingehend zu überarbeiten und auf die bisher verwendeten Begrifflichkeiten in anderen Abfragen anzupassen, um Konsistenz sicherzustellen. Sofern die erhobenen Daten später als Vergleichskriterium zwischen Netzbetreibern verwendet werden sollen, sind zwingend eindeutige Definitionen zu Grunde zu legen.

3. Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren

Adressaten der Datenabfrage sowie einer nachfolgenden Qualitätsregulierung sollen nach den Äußerungen der Beschlusskammer neben Netzbetreibern im regulären Verfahren auch die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren sein. Wir regen dringend an, dies in folgender Hinsicht kritisch zu überdenken: So sollten sowohl die **Datenabfrage** als auch die **Teilnahme an der Qualitätsregulierung** für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren **fakultativ ausgestaltet** werden. Dabei sollte die Entscheidung für die Teilnahme an der Datenabfrage noch keine „Opt-In-Wirkung“ hinsichtlich einer späteren Teilnahme an der Qualitätsregulierung haben.

Ebenso möchten wir anmerken, dass die erforderlichen Aufwände, diese Daten zu erheben, in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen sollten. Sinn und Zweck der bisherigen Ausnahme von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren von der Qualitätsregulierung in § 24 Abs. 3 ARegV war es zu vermeiden, dass kleine Netzbetreiber durch den damit verbundenen regulatorischen Aufwand überproportional belastet werden. Nicht nur die Aufbereitung der umfangreichen Daten wurde vom Verordnungsgeber als übermäßige Belastung kleiner Netzbetreiber angesehen. Auch der Nachvollzug der komplexen und im Falle der Qualitätsregulierung jährlich erfolgenden regulatorischen Entscheidungen wurde vom Verordnungsgeber für kleine Netzbetreiber als zu hoch bewertet (BR-Drs. 417/07, S. 68 ff).

Der Großen Beschlusskammer zufolge soll davon auszugehen sein, dass „gut organisierten“ Netzbetreibern die abgefragten Daten bereits vorlägen und ein „energiewendekompetenter“ Netzbetreiber ein Eigeninteresse an der Verfügbarkeit dieser Daten habe (Ziffer 12 der „wesentlichen Erwägungen“). Auch ein „gut organisierter“ Netzbetreiber kann nicht im Voraus erahnen, welche

Daten die Regulierungsbehörde künftig abfragen wird. Des Weiteren würde eine unbegrenzte Sammlung von Daten voraussetzen, dass jeder Netzbetreiber genügend freie Ressourcen im Unternehmen hat, die für solche Aufgaben zur Verfügung stünden und nicht für andere Tätigkeiten gebunden sind.

4. Erhebungsbogen

Das Format des bereitgestellten Entwurfs des Erhebungsbogens (als geschütztes PDF) stellt einer internen Prüfung zur Verfügbarkeit der Daten unnötige Hürden in den Weg. So ist bei vielen Einträgen nicht erkennbar, welche Daten abgefragt werden sollen, da die Antwortmöglichkeiten bei Drop-Down-Menüs nicht ersichtlich sind. Die geschützte Form des Dokuments erschwert unnötig das Arbeiten mit dem Fragebogen.

Eine Methodenfestlegung sollte erst auf Grundlage konsistenter Daten erfolgen. Daher ist ein kontinuierliches Monitoring der Datenqualität essenziell. Bei der Auswertung der Daten sollte berücksichtigt werden, ob es sich um Schätzwerte oder systemseitig ermittelte Werte handelt. Eine solche Angabe durch den Netzbetreiber sieht die BNetzA jedoch nicht vor, jenseits einer umständlichen Kommentarmöglichkeit am Ende des Erhebungsbogens. Zudem fehlen derzeit klare Vorgaben zum Umgang mit fehlenden oder nur eingeschränkt belastbaren Daten. Besonders im Bereich der Haushaltskunden sind erfasste Werte zum Beispiel fehleranfällig und mit Unsicherheiten behaftet. Nach aktuellem Stand wird rückblickend (d.h. nach Vorlage des Gutachtens bzw. des Festlegungsentwurfs) nicht ersichtlich sein, an welchen Stellen es Lücken in der Datenbereitstellung gab. Ein transparentes Monitoring ist insbesondere mit Blick auf die Weitergabe der Daten an die Gutachter entscheidend, damit diese die Informationen sachgerecht auswerten können.

4.1 Angaben zur Netzzuverlässigkeit - Ausfallzeiten

Im Entwurf des Erhebungsbogens werden – im Gegensatz zur Datenerhebung zum Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom der 4. Regulierungsperiode – keine Daten zur Berechnung der Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit in der Niederspannung (SAIDI) und der Mittelspannung (ASIDI) abgefragt. Gemäß RZ 3 der wesentlichen Erwägungen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll die Abfrage mit Hilfe des Erhebungsbogens dazu dienen, einen geeigneten Datensatz sowie geeignete Indikatoren und Kennzahlen zu ermitteln, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abzuleiten und eine Methode zu entwickeln, mit welcher die identifizierten Indikatoren gegebenenfalls auch mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Nach den Äußerungen der Beschlusskammer im Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll weiterhin auch eine Bewertung der Netzzuverlässigkeit und dabei eine Betrachtung der Ausfallzeiten der betroffenen Netzbetreibers erfolgen. Insoweit sollte unseres Erachtens eine „zweigleisige" Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselement vermieden werden. Vielmehr sollten die Daten zur Bestimmung des Qualitätselements **nur durch eine Datenabfrage** im Rahmen des Monitorings erhoben werden.

4.2 Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung" neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse (laufende Nummern 2.1.5; 2.1.6; 2.2.5; 2.2.6; 2.3.5; 2.3.6), zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von EEG-Erzeugungsanlagen (laufende Nummer 4.3) sowie zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern (laufende Nummer 5.3)

Gemäß §§ 6, 19 NAV sind Netzbetreiber seit dem 01.01.2024 dazu verpflichtet, ein digitales Netzanschlussportal bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Netzanschlussportals für EEG-Anlagen besteht gemäß § 8 Abs. 7 EEG 2023 seit dem 01.01.2025. Mit Hilfe dieser

Netzanschlussportale dürfte es künftig besser möglich sein, einen Überblick über Anzahl, Dauer und Netzanschlusskapazität der laufenden Netzanschlussbegehren auf effiziente Weise abzuleiten.

Es wird daher allenfalls perspektivisch möglich sein, die erforderlichen Angaben zur durchschnittlichen Dauer und dem Median der Dauer je Vorgang bereitzustellen. Dazu müssten jedoch klare Definitionen zur Verfügung gestellt werden für den beginn und das Ende des Vorgangs.

Für die bereits abgelaufenen Jahre wird jedoch für viele Netzbetreiber nur eine grobe Schätzung zur Anzahl, Dauer und den damit verbundenen Netzanschlusskapazitäten möglich sein. Der daraus resultierende Datensatz wäre aus unserer Sicht zu ungenau und anfällig für Verzerrungen, um belastbare Kennzahlenwerte für eine künftige Qualitätsregulierung ableiten zu können. Aufgrund dessen und wegen des zu großen Umfangs der Datenabfrage erachten wir eine Abfrage von Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung" neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse allenfalls ab dem Jahr 2024 für sinnvoll.

Im Übrigen wird der Zeitpunkt, zu dem ein Anschlussbegehren vollständig vorliegt, nicht erfasst. Zusätzlich erlauben wir uns grundsätzlich uns den Hinweis, dass die Gründe für die zeitliche Dauer eines solchen Prozesses sehr unterschiedlicher Natur sein können. Insbesondere kann der Prozess auch durch eine verzögerte Zuarbeit des Petenten oder sonstige Umstände in der Verantwortung Dritter verzögert werden.

4.3 Angaben zur geographischen versorgten Fläche der Netzausdehnung am letzten Tag des (laufende Nummern 2.1.9; 2.2.8; 2.3.8)

Die Angaben zur geographischen versorgten Fläche haben gemäß dem Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (Nutzungsartenkatalog) zu erfolgen. Dies sorgt insbesondere für Netzbetreiber, die mehrere Gemeindegebiete versorgen, für einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Herleitung der versorgten Fläche. Aus unserer Sicht war die versorgte Fläche einer der Gründe, warum die Beantragung und Genehmigung des bis 2018 angewendeten Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV zu erheblichem Prüfungs- und Verwaltungsaufwand geführt hat.

Die Vergangenheit hat jedoch auch gezeigt, dass es bereits bei der Datenabfrage zum Qualitätselement, dem Effizienzvergleich und dem Erweiterungsfaktor aufgrund von Anpassungen in den Liegenschaftskatastern, die in einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt wurden, zu erheblichen Einbußen in der Datenqualität kam. Der aus einer Abfrage der geographischen Fläche der Netzausdehnung resultierende Datensatz wäre zu ungenau, um belastbare Kennzahlenwerte ableiten zu können. Auf eine Abfrage dieser Daten sollte daher verzichtet werden. Insofern sollte unter Berücksichtigung der zurückliegenden Erfahrungswerte mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten zur versorgten und geografischen Fläche eine weitestgehende Vereinfachung angestrebt werden.

5. Fazit

Die Erhebung der Daten soll zeitgleich zur Erhebung der Daten für das „Monitoring Energie 2025" stattfinden. Wir halten es für kontraproduktiv und überstürzt, diese Daten bis zum 30. April 2025 zusammen zu stellen und können auch keine Dringlichkeit erkennen, da die BNetzA erst Ende Dezember 2025 einen Festlegungsentwurf plant, in dem die Daten durch ein beauftragtes Gutachten einfließen sollen. Wir regen daher an, dass die Große Beschlusskammer die Frist zur Abgabe des

Erhebungsbogens zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung **vom 30. April auf den 31. Mai 2025** verschiebt, um eine Datenermittlung zu erleichtern.

Des Weiteren bitten wir Sie, mit Blick auf die dargestellten Bedenken die von Ihnen konsultierte Datenerhebung noch einmal zu prüfen und unter Berücksichtigung der erörterten Einwände modifiziert zu Ihrer bisherigen Ankündigung zu erlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [redacted]

Regulierungsmanagement